

Landesarbeitsgericht Berlin

GeschZ. (bitte immer angeben)

3 Sa 1560/05

91 Ca 6927/05



Verkündet

am 06.12.2005

Sachsze, VA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

**Klägerin und
Berufungsklägerin,**

**Prozessbevollmächtigte:
Peter Kubenz u.a.,
Ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -,
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin,**

gegen

**Beklagte und
Berufungsbeklagte,**

hat das Landesarbeitsgericht Berlin, 3. Kammer,
auf die mündliche Verhandlung vom 06. Dezember 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **B a u m a n n** als
Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richter **Goedecke** und **Schmidt**
für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 17. Juni 2005 - 91 Ca 6927/05 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
- II. Die Revision wird nicht zugelassen.

Baumann

Goedecke

Schmidt

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

3 Sa 1560/05

002
Geschäftszeichn.
Sa 1560/05Nach dem TV
Anwendung
1973 (im
eine Ar

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Sonderzuwendung für das Jahr 2004.

An zwei Zeitverträge, wonach die seit dem 1. März 2003 tarifgebundene Klägerin für die Beklagte als studentische Hilfskraft beschäftigt war, schloss sich ein weiterer Arbeitsvertrag vom 17. Mai 2004 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 an; in § 8 dieses Arbeitsvertrags war folgendes geregelt:

„(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II TV Stud II) in der am 07. Januar 2003 für den Arbeitgeber geltenden Fassung. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für dieses Arbeitsverhältnis ferner künftige Tarifverträge, die die Technische Universität Berlin selbst für diesen Personenkreis schließt oder denen die Technische Universität Berlin im Falle eines Eintritts in einen Arbeitgeberverband dann unterworfen wäre, gelten werden.

(2) Die Zahlung einer Zuwendung nach § 11 TV Stud II wird ausdrücklich ausgeschlossen.“

Für die Beklagte bestand Tarifgebundenheit an den Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II vom 24. Februar 1986 (TV Stud II) aufgrund ihrer Mitgliedschaft im VAdöD Berlin; hinsichtlich der von ihr beschäftigten Angestellten galten die Regelungen des BAT und die diesen jeweils ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des dazu abgeschlossenen Übernahmetarifvertrags für die staatlichen Hochschulen des Landes Berlin vom 24. September 1993 (ÜNTV).

Am 7. Januar 2003 beschloss der Vorstand des VAdöD für die Hochschulen des Landes Berlin die Möglichkeit des Austritts ohne Einhaltung einer Austrittsfrist als Ausnahme von der Satzung zuzulassen. Mit Schreiben vom 10. Januar 2003 erklärte die Beklagte darauf gegenüber dem Verband ihren Austritt mit sofortiger Wirkung, was dieser im Hinblick auf seinen Beschluss vom 7. Januar 2003 mit Schreiben vom 13. Januar 2003 akzeptierte. Die Satzung des VAdöD regelt in § 6 Abs. 2 folgendes:

„(2) Der Austritt ist nur zulässig zum Schluß eines Kalendermonats unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.“

auf
Nach dem TV Stud II erhält die studentische Hilfskraft eine Zuwendung in sinngemäßer Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (im Folgenden abgekürzt: TV Sonderzuwendung); es gilt des weiteren nach § 21 eine Anpassungsklausel.

Eine Änderung des TV Sonderzuwendung mit Wirkung zum 1. Januar 2003 erfolgte durch einen – nach Darstellung der Parteien am 15. Mai 2003 unterzeichneten – Änderungsarbeitsvertrag vom 31. Januar 2003. Mit Wirkung zum 30. Juni 2003 wurde der TV Sonderzuwendung durch den Bund und die TdL als Tarifvertragsparteien ordentlich gekündigt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der arbeitsvertragliche Ausschluss des Anspruchs auf eine Sonderzuwendung sei unwirksam, da der Austritt der Beklagten die Nachbindung des § 3 Abs. 3 TVG zur Folge habe. Auch die Kündigung des TV Sonderzuwendung sei unerheblich, da die Regelung des § 11 TV Stud II eine eigenständige Grundlage abgebe, worin statisch auf die Rechtsfolgen des TV Sonderzuwendung verwiesen werde.

Hinsichtlich des weiteren Tatbestandes erster Instanz wird auf denjenigen des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Durch ein am 17. Juni 2005 verkündetes Urteil hat das Arbeitsgericht die auf Zahlung von 541,14 EUR nebst Zinsen gerichtete Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Es fehle die beiderseitige Tarifbindung der Parteien. Durch den Austritt der Beklagten zum 10. Januar 2003 greife hinsichtlich des TV Stud II die Regelung der Nachbindung des § 3 Abs. 3 TVG ein. Im Falle der Beendigung des Bezugstarifvertrages, hier des Tarifvertrags Sonderzuwendung, ende aber bei einer darauf dynamisch verweisenden Tarifregelung diese Nachwirkung; diese Beendigung stelle die Kündigung des Tarifvertrags Sonderzuwendung zum 30. Juni 2003 dar. Unter Berücksichtigung des § 21 TV Stud II sei auch die Regelung des § 11 TV Stud II als dynamische Verweisungsvorschrift anzusehen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Gegen das der Klägerin am 12. Juli 2005 zugestellte Urteil richtet sich ihre beim Landesarbeitsgericht am 10. August 2005 eingegangene Berufung, die sie am 7. September 2005 begründet hat.

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

3 Sa 1560/05

Geschäftszeichen
Sa 1560/05

Der Regelung
sei die Nachb
15. Mai 2003, er
ÜNTV
ger

Dem Anspruch auf Zahlung der Sonderzuwendung für das Jahr 2004 aufgrund beiderseitiger Tarifbindung stehe der Austritt der Beklagten aus dem Arbeitgeberverband nicht entgegen; dadurch sei die Nachbindung des § 3 Abs. 3 TVG eingetreten, da der TV Stud II nach wie vor unverändert gültig sei. Die Kündigung des TV Sonderzuwendung zum 30. Juni 2003, die im Übrigen nur durch den Bund und die TdL erklärt worden sei, ändere daran nichts. Diese Kündigung sei als Blitzkündigung ausgesprochen worden, wofür es eines wichtigen Grundes bedurft hätte. So sei der Austritt frühestens mit der nach der Satzung des VAdöD vorgesehenen Kündigungsfrist zum 31. Juli 2003 und damit nach Beendigung des TV Sonderzuwendung wirksam geworden.

Im Übrigen sei der Eintritt der Nachwirkung des Bezugstarifvertrags in Bezug auf den Verweisungstarifvertrag bedeutungslos. Die Geltung dieses Tarifvertrags könne nur durch die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages kraft ihrer Rechtsetzungsbefugnis beendet werden.

Auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach die Nachbindung nach § 3 Abs. 3 TVG ende, wenn der Bezugstarifvertrag geändert werde oder ende, komme es auch dann nicht an, wenn der Austritt der Beklagten schon zum 10. Januar 2003 wirksam geworden wäre. Denn dies betreffe nur den Fall einer dynamischen Verweisung auf einen Bezugstarifvertrag. Die Tarifvertragsparteien des TV Stud II hätten jedoch den Anspruch in § 11 direkt festgeschrieben und lediglich statisch wegen der Rechtsfolgen auf den TV Sonderzuwendung vom 12. Oktober 1973 verwiesen. Die Anpassungsvorschrift des § 21 TV Stud II sei daher auf die Regelung des § 11 TV Stud II nicht anwendbar.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 17. Juni 2005 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an sie 541,14 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 1. Dezember 2004 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

Schäftszeichen (bitte immer angeben)
Sa 1560/05

14 aufgrund
15 dem
3 TVG
des
9

Der Regelung des § 11 TV Stud II liege eine dynamische Verweisung zugrunde. Daher sei die Nachbindung des § 3 Abs. 3 TVG mit der Änderung des Bezugstarifvertrags am 15. Mai 2003, spätestens jedoch mit der Kündigung dieses Tarifvertrags zum 30. Juni 2003, entfallen. Auf diese Kündigung sei hier deswegen abzustellen, weil nach dem ÜNTV vom 24. März 1993 auf die Tarifverträge für den Bereich der TdL Bezug genommen werde. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Klägerin habe der Bezugstarifvertrag nur noch gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachgewirkt. Eine einzelvertraglich vereinbarte Abweichung von den Regelungen des TV Sonderzuwendung sei daher zulässig gewesen.

Es sei unerheblich, dass der TV Stud II mit seiner Regelung des § 11 nach wie vor gelte. Daraus könne die Klägerin mit Hilfe des Gesichtspunkts der Nachbindung nach § 3 Abs. 3 TVG nichts für sich herleiten. Denn dieser enthalte eine dynamische Verweisung auf den TV Sonderzuwendung, nicht aber – wie die Klägerin meine – eine eigenständige Anspruchsgrundlage mit einer nur statischen Verweisung auf den TV Sonderzuwendung zum Zwecke der Berechnung der Zuwendung, ohne dass es auf die Kündigung dieses Tarifvertrags ankäme.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in beiden Rechtszügen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 64 Abs. 2 Buchstabe a ArbGG statthafte Berufung hat die Klägerin form- und fristgerecht eingelegt und auch ordnungsgemäß und rechtzeitig begründet.

Das Rechtsmittel hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung der Sonderzuwendung für das Jahr 2004 zu. Dieser Anspruch ist in § 8 Abs. 2 des Arbeitsvertrags vom 17. Mai 2004 rechtswirksam ausgeschlossen worden. Es hat die für die Annahme der Rechtsunwirksamkeit der arbeitsvertraglichen Klausel erforderliche beiderseitige Tarifbindung der Parteien nicht bestanden.

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

3 Sa 1560/05

006
Sa 1560/05die Tarifnormen
sollen. Die T
gemacht
durch
I.

I.

Für die Frage der verlängerten Tarifbindung nach § 3 Abs. 3 TVG, worauf die Klägerin ihre Klage stützt, macht es keinen Unterschied aus, dass die Beendigung des Tarifvertrages nicht den Verweisungstarifvertrag – den TV Stud II –, sondern den Bezugstarifvertrag – den TV Sonderzuwendung – betrifft.

1. Zu Recht hat das Arbeitsgericht darauf abgestellt, dass die Vorschrift des § 11 TV Stud II i. V. m. § 21 TV Stud II eine dynamische Verweisungsregelung beinhaltet, bei der im Falle des Austritts des Arbeitgebers aus dem tarifabschließenden Arbeitgeberverband die Nachbindung gemäß § 3 Abs. 3 TVG dann wegfällt, wenn der Bezugstarifvertrag endet. Der vom Arbeitsgericht zutreffend zitierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts schließt sich das Berufungsgericht an (vgl. BAG 4 AZR 363/99 vom 17. Mai 2000, NZA 01, 453; BAG 4 AZR 215/00 vom 4. April 2001, NZA 02, 104; abweichend etwa LAG Sachsen-Anhalt ZTR 99, 461).

2. Der von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als Voraussetzung für eine rechtswirksame Verweisung auf einen anderen Tarifvertrag geforderte enge sachliche Zusammenhang zwischen dem Geltungsbereich beider Tarifverträge ist eindeutig hier gegeben. Für die nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallenden studentischen Hilfskräfte ist es sachgerecht, hinsichtlich der Sonderzuwendung auf die für die Angestellten des Landes Berlin geltenden tariflichen Regelungen zu verweisen, für die diese Normen aufgrund des ÜNTV vom 24. September 1993 maßgeblich sind (vgl. § 3). Dies ist zwischen den Parteien auch nicht im Streit.

3. Die Klägerin wendet sich ohne Erfolg dagegen, dass hier eine dynamische Verweisungsnorm gegeben ist. Richtig ist, dass die Regelung des § 11 TV Stud II – allein betrachtet – mehr dafür spricht, dass eine statische Bezugnahme auf einen anderen Tarifvertrag gegeben ist, da der TV Sonderzuwendung genau benannt worden ist (vgl. dazu etwa BAG 4 AZR 506/99 vom 25. Oktober 2000, NZA 02, 100). Die Auffassung der Klägerin steht aber nicht im Einklang mit der Anpassungsregelung des § 21 TV Stud II. Der Wortlaut dieser Norm ist eindeutig. Er sieht die dynamische Anpassung derjenigen Tarifvorschriften für Angestellte vor, die nach diesem Tarifvertrag auch für die studentischen Hilfskräfte gelten sollen. Die Anwendung von Vorschriften eines anderen Tarifvertrages, worauf Bezug genommen wird, findet gerade auch dann statt, wenn es sich um eine inkorporierende Bezugnahme handelt, bei der

rin

die Tarifnormen des anderen Tarifvertrags Inhalt des Verweisungstarifvertrags werden sollen. Die Tarifvertragsparteien haben daher lediglich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Regelungen nicht selbst im Tarifvertrag festzuschreiben, sondern sie durch Verweisung zum Gegenstand ihrer eigenen Regelung zu machen. Grund und Höhe des Anspruchs auf Zahlung einer Sonderzuwendung richtet sich durch die sinngemäße Anwendung des TV Sonderzuwendung gemäß § 11 TV Stud II. gemäß den dortigen Vorschriften. Durch die Regelung des § 21 TV Stud II wird die Anwendung dieser Normen dynamisiert; denn es sollen die künftigen Änderungen und Ergänzungen des Bezugstarifvertrags und die diesen ersetzenden tariflichen Regelungen gelten.

4.

a) Durch den Austritt der Beklagten aus dem VAdöD tritt zwar hinsichtlich des Bezugstarifvertrags, also des TV Sonderzuwendung, grundsätzlich die Nachbindung des § 3 Abs. 3 TVG ein. Denn tarifrechtlich ist die Tarifgebundenheit des Arbeitgebers so zu beurteilen, als ob die in bezuggenommene, inkorporierte Tarifregelung im Verweisungstarifvertrag selbst festgelegt worden ist. Diese Nachbindung endet aber im Falle einer dynamischen Verweisung mit der Beendigung des Bezugstarifvertrags. Diese Beendigung des Bezugstarifvertrags ist im Streitfall durch die Kündigung des TV Sonderzuwendung zum 30. Juni 2003 eingetreten. Da die Nachbindung der Beklagten gemäß § 3 Abs. 3 TVG nur für die Laufzeit des (unveränderten) Tarifvertrags bestehen bleibt, ist sie im Streitfall spätestens für die Zeit nach dem 31. Juli 2003 nicht mehr gegeben.

b) Selbst wenn also der Austritt der Beklagten nicht mit sofortiger Wirkung zum 10. Januar 2003 erfolgt ist, weil man mit der Klägerin die Auffassung verträglich, dazu hätte es aus Gründen verfassungsrechtlich geschützter Interessen des Tarifgegners einen wichtigen Grundes bedurft (vgl. dazu LAG Düsseldorf 16 (6) Sa 1457/95 vom 13. Februar 1996), der hier nicht vorliegt, die Mitgliedschaft der Beklagten danach erst mit der ordentlichen Kündigungsfrist zum 31. Juli 2003 geendet hat, ist jedenfalls zu diesem Zeitpunkt wegen des beendeten und nur noch nachwirkenden TV Sonderzuwendung die Grundlage für eine Nachbindung nach § 3 Abs. 3 TVG entfallen. Es kommt nicht darauf an, dass der Bezugstarifvertrag erst nach dem Austritt des Arbeitgebers endet (vgl. dazu BAG 4 AZR 1062/94 vom 13. Dezember 1995, NZA 96, 709).

Dabei geht das Berufungsgericht von der Zulässigkeit einer Umdeutung der Austrittserklärung der Beklagten vom 10. Januar 2003 aus (vgl. aber zu einer außerordentlichen Kündigung eines Tarifvertrags: BAG 4 AZR 710/95 vom 18. Juni

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

3 Sa 1560/05

1997, NZA 97, 1234). Selbst wenn dem nicht gefolgt werden könnte, muss letztlich darauf abgestellt werden, dass die infolge des Beschlusses des Vorstandes des VAdöD vom 7. Januar 2003 erklärte Bestätigung des Austritts der Beklagte im Schreiben vom 13. Januar 2003 eine einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft bewirkt hat, die jedenfalls mit Ablauf der ordentlichen Austrittsfrist eingetreten ist.

c) Die von der Klägerin vorgebrachten Zweifel an der rechtswirksamen Beendigung des Bezugstarifvertrags, des TV Sonderzuwendung, sind unbegründet. Im Falle eines Abschlusses eines Tarifvertrags durch mehrere Tarifvertragsparteien – mehrere Gewerkschaften oder Arbeitgeber/Verbände – liegt ein sogenannter mehrgliedriger Tarifvertrag vor; in diesem Fall ist im Zweifel anzunehmen, dass der Abschluss mehrerer Tarifverträge gewollt ist. Dies bedeutet, dass jede Tarifvertragspartei für sich die Kündigung erklären kann (vgl. dazu Schaub, Arbeitsrechtshandbuch 11. Aufl. § 199 Rdnr. 24 – 26).

Damit ist davon auszugehen, dass der TV Sonderzuwendung für den Bereich der TdL rechtswirksam gekündigt worden ist. Wie sich aus § 3 ÜNTV ergibt, kommt es auf diejenigen Tarifverträge an, die mit der TdL bzw. mit dem Land Berlin geschlossen worden sind.

Soweit die Klägerin meint, eine etwa doch rechtswirksame Kündigung des Bezugstarifvertrags interessiere sie nicht, da die Nachwirkung des Tarifvertrags grundsätzlich die Rechtswirkung des Verweisungstarifvertrags beeinträchtigt, so vernachlässigt sie bei dieser Betrachtungsweise, dass die dynamisch inkorporierte Bezugsnahmeregung bei Austritt des Arbeitgebers eine Nachbindung desselben hinsichtlich dieses Bezugstarifvertrages nur so lange und so weit zur Folge hat, als dieser Tarifvertrag noch besteht und nicht nur noch gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkt.

II.

Auch ein einzelvertraglicher Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Sonderzuwendung besteht nicht.

Die Parteien haben im Arbeitsvertrag diesen Anspruch ausdrücklich ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2). Wird das Arbeitsverhältnis – wie hier – erst im Nachwirkungszeitraum

Geschäftszeichen
3 Sa 1560/05

008
begründet, so unten.
247/96 vom 10. Deze.
Die Kostene
Für

Verfahrenszeichen (bitte immer angeben)
a 1560/05

begründet, so unterfällt es nicht der nachwirkenden Tarifnorm (vgl. etwa BAG 4 AZR 247/96 vom 10. Dezember 1997, NZA 98, 484).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Für die Zulassung der Revision hatte es keinen gesetzlich begründeten Anlass gegeben. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung; eine rechtserhebliche Divergenz ist nicht erkennbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Die Klägerin wird auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 72 a ArbGG hingewiesen.

Ge.

Baumann

Goedecke

für den urlaubsbedingt verhinderten
Ehrenamtl. Richter Schmidt

Ausgefertigt

10785 Berlin, den 08. FEB 2006

Quack-Kas VA
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts Berlin



sa. muss letztlich
des VA d. d.
sen vom
die